

CH_VB 83.533 vom 16. Dezember 1983

Bundesverwaltung, 1983-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.533

FR: CH_VB 83.533 du 16 décembre 1983

IT: CH_VB 83.533 del 16 dicembre 1983

Erwägungen

E. 16

Dezember 1983 N 1855 Interpellation Couchepin b. Diese Feststellungen schliessen Verbesserungen nicht aus. Dabei ist jedoch behutsam vorzugehen, zumal gewisse neue Formen der Mitwirkung, wie etwa die «Demokratie des Betroffenseins», staatsrechtlich und staatspolitisch schwere Bedenken erwecken. Vor allem ist darauf zu achten, dass das Verhältnis von Demokratie, Rechtsstaat und Föderalismus nicht gestört wird, sondern im Gleichgewicht bleibt, auch wenn es neu ausgemessen wird. An den Grundpfeilern unserer direkten Demokratie (Initiative und Referendum) will zweifellos niemand rütteln. Eine andere Frage ist, ob diese Institutionen heute noch greifen, d. h. ob sie, vom Bürger aus betrachtet, noch an den richtigen «Objekten» ansetzen. Heute ist die Mitsprache des Bürgers vor allem bei der abstrakten Rechtsetzung gewährleistet, weniger bei Entscheidungen über konkrete Sachverhalte (wie Errichtung von Kernkraftwerken, Tunnels, Strassen, Waffenplätzen). Es fragt sich daher, ob einerseits von Demokratieüberschüssen (obligatorisches Gesetzesreferendum in einzelnen Kantonen) und andererseits von Demokratiedefiziten (fehlende Gesetzesinitiative im Bund, fehlendes Verwaltungs- und Finanzreferendum im Bund und in einzelnen Kantonen) gesprochen werden muss. Im Bund sind Lösungsansätze für einen entsprechenden Umbau im Sinne einer Stärkung der direkten Demokratie besonders im Rahmen der bundesstaatlich'en Aufgabenneuverteilung sowie der eingeleiteten Totalrevision der Bundesverfassung aufgezeigt worden; in Kantonen und Gemeinden sind ähnliche Bestrebungen im Gang. Vor allem die Vorbereitungsphase für Einzel- und Gesamtprojekte dürfte Verbesserungen zugänglich sein. Die Erfahrung zeigt, dass die betroffene Bevölkerung von den Behörden und den Projektträgern vielfach umfassender und frühzeitiger informiert und gezielter zum Gespräch eingeladen werden könnte. Den Massenmedien fällt dabei eine besondere Verantwortung zu. Sachzwänge sind möglichst zu vermeiden. Die Strategie der vollendeten Tatsachen ist nicht nur schädlich, sie ist auch entbehrlich. Langwierige Verfahren sind nach Möglichkeit zu vereinfachen. Verbesserungsfähig ist - je nach Sachbereich - auch der Rechtsschutz, der die Überprüfung von Beschlüssen und Entscheidungen ermöglicht. Es darf in diesem Zusammenhang etwa an die Verbandsbeschwerde im neuen Umweltschutzgesetz erinnert werden. Rechtskräftige Beschlüsse und Entscheidungen sind indessen von jedermann zu respektieren. Auch das gehört zu den Spielregeln unserer Demokratie. 4. Verstärkte Mitwirkungsmöglichkeiten sollten geeignet sein, das Interesse des Bürgers am staatlichen Geschehen zu beleben und sein politisches Verantwortungsbewusstsein zu heben. Es genügt nicht, das Verhältnis des Staates zum Bürger zu überdenken und dem Wandel der Zeit anzupassen, solange nicht auch der Bürger bereit ist, seine Einstellung zum Staat zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Ihn für sein Wohlverhalten und sein Verständnis besonders zu belohnen, ist unseren Demokratievorstellungen eher fremd; jedenfalls drängen sich hier keine institutionellen

Vorkehren auf. Auf vielen Gebieten sind «Kompensationen» ohnehin bereits üblich und bekannt (bei militärischen Anlagen: neue Arbeitsplätze, Strassenbauten, Mitbenutzung militärischer Anlagen durch Zivilpersonen; bei Bundesbauten: Vergebung von 66 bis 90 Prozent der Arbeiten in der Region bzw. im Kanton; im Energiewesen: günstiger Strombezug, Beiträge an Infrastrukturaufgaben und für kulturelle Zwecke). Die Beispiele messen sich vermehren. Wichtig ist, dass ein Projekt von nationaler Bedeutung für die betroffene Bevölkerung und Gegend so erträglich wie möglich verwirklicht wird. Da sich ein Projekt von nationaler Bedeutung zwangsläufig nur auf Schweizer Boden ausführen lässt, sind Kollisionen mit lokalen Interessen vielfach unvermeidlich. In solchen Fällen muss von der betroffenen Bevölkerung Opferbereitschaft im Interesse des Ganzen verlangt werden. Würde bei Kollisionen den lokalen Interessen Vorrang eingeräumt, so könnten viele wichtige Vorhaben nicht mehr verwirklicht werden. Der Bundesrat gibt seiner festen Überzeugung Ausdruck, dass unserem Land auch in Zukunft Einsicht, Kraft und Wille nicht fehlen werden, zu nationalen Aufgaben zu stehen, die Solidarität und Opfer verlangen. Le président: L'auteur de l'interpellation est partiellement satisfait. #ST# 83.909 Interpellation Couchepin Illegale Informationsbeschaffung durch ausländische Behörden Transmission illégale d'informations à des autorités étrangères Wortlaut der Interpellation vom 7. Oktober 1983 Nach unserer Gesetzgebung können Ausländer unbeschränkt Kapital in unser Land bringen. Die Informationen über Kunden von Schweizer Banken, die sich anscheinend in den Händen der französischen Behörden befinden, werfen die Frage auf, wie diese Informationen beschafft worden sind. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten: Hat der Bundesrat Informationen, die darauf schliessen lassen, dass französische Behörden versucht haben, zum Nachteil der Schweizer Banken Bankangestellte zu bestechen? Wie will der Bundesrat unserer Gesetzgebung Nachachtung verschaffen, und wie will er verhindern, dass ausländische Behörden unser Land in Misskredit bringen und sich Informationen über Kunden von Schweizer Banken mit Methoden beschaffen, die eine illegale Übermittlung von Nachrichten aus der Schweiz ins Ausland voraussetzen? Texte de l'interpellation du 7 octobre 1983 La détention de capitaux dans notre pays par des étrangers est autorisée sans restriction par notre législation. Les informations apparemment en main d'autorités françaises sur des clients de banques suisses soulèvent la question des méthodes utilisées pour obtenir ces renseignements. Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes: Le Conseil fédéral possède-t-il des informations qui laissent penser que des tentatives de corruption d'employés de banque sont effectuées par des autorités françaises au détriment de banques suisses. Comment le Conseil fédéral entend-il faire respecter cette législation et s'opposer à ce que des autorités étrangères jettent le discrédit sur notre pays et se procurent des informations sur des clients de banques suisses par des procédés qui impliquent une transmission illégale des renseignements de Suisse à l'étranger? Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Le Conseil fédéral dispose actuellement d'indices, selon lesquels des fonctionnaires français ont fait des tentatives de corruption au détriment de banques suisses et de leurs clients. Le Ministère public de la Confédération a entrepris des investigations sur le plan de service prohibé de renseignements économiques. Pour l'heure, il n'y a toutefois pas encore de preuves à satisfaction de droit concernant des actes effectués sans autorisation en Suisse par des fonctionnaires étrangers ou relatives à la transmission d'informations précises sur les clients de banques suisses.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Keller Nationale und lokale Interessen Interpellation Keller Intérêt national et intérêts locaux In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 12 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.533 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.12.1983 - 08:00 Date Data Seite 1854-1855 Page Pagina Ref. No

E. 20

012 088 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.